

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Die kommunale Entwässerungssatzung der Gemeinde Nümbrecht ist entsprechend anzupassen.

Die als Anlage 1 beiliegende Neufassung der Satzung ist in Anlehnung an die vom Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebene und mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmte Mustersatzung erarbeitet worden. Die Neufassung der kompletten Satzung ist aus Sicht der Verwaltung verständlicher als eine Aufzählung der zu verändernden Vorschriften bzw. der anzuwendenden Gesetzesgrundlagen.

Bis auf redaktionelle Anpassungen hat sich inhaltlich nur eine Änderung in § 21 „Ordnungswidrigkeiten“ ergeben. Hier musste die Geldbuße von 50.000 € auf 1.000 € herab gesetzt werden, da § 161 a LWG alte Fassung im neuen Landeswassergesetz nicht fortgeführt wurde. Die Höhe der Geldbuße erfolgt nunmehr aus § 7 Abs. GO i.V.m. § 17 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz).